

Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

gemäss § 6 Abs. 2 lit. i BeurG¹ i. V. m. § 1 Abs. 2 lit. g BeurV²

Einzelurkundsperson sowie urkundsberechtigter Gemeindeschreiber

Stand: 07/2019

Die Ziffern 1 und 2 sind durch die Urkundsperson auszufüllen, Ziffer 3 auf der Rückseite durch die Versicherungsgesellschaft.

1. Angaben zur Urkundsperson

Name: Vorname(n):

Büroadresse:

.....
.....

Telefon: Fax:

E-Mail:

2. Erklärung der Versicherungsnehmerin (Urkundsperson)

Als Voraussetzung zur Erteilung der Beurkundungsbefugnis gemäss § 12 BeurG ist eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Ich habe eine Versicherung gemäss § 12 BeurG i. V. m. § 4 BeurV abgeschlossen. Sie erfüllt die kumulativen Voraussetzungen gemäss § 4 BeurV.

Ich verpflichte mich, der Notariatskommission des Kantons Aargau unverzüglich schriftlich zu melden, wenn die Voraussetzungen gemäss § 12 BeurG i. V. m. § 4 BeurV nicht mehr erfüllt werden.

Ort/Datum:

Unterschrift:

.....

¹ Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz vom 30. August 2011 (BeurG; SAR 295.200)

² Beurkundungs- und Beglaubigungsverordnung vom 4. Juli 2012 (BeurV; SAR 295.211)

3. Erklärung der Versicherungsgesellschaft

Wir, die unterzeichnete Versicherungsgesellschaft
erklären, dass die Versicherungsnehmerin bei uns eine Berufshaftpflichtversicherung mit folgendem
Inhalt abgeschlossen hat:

- Policennummer:
- Versicherungsnehmerin:
.....
.....
- Vertragsbeginn, -ende:

Wir bestätigen, dass diese Versicherung die kumulativen Voraussetzungen gemäss § 12 BeurG i.V.m.
§ 4 BeurV erfüllt:

- Deckung für Schäden, für welche die Urkundsperson in Ausübung der Notariatstätigkeit gemäss
kantonalem oder eidgenössischem Recht haftbar ist,
- im Rahmen der Versicherungssumme kein Einredevorbehalt für Schäden, welche die Urkunds-
person grobfahrlässig verursacht hat,
- Versicherungsschutz für alle Schäden, auch wenn sie erst nach der Beendigung der Berufstätig-
keit innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden (Nachhaftung),
- Versicherungssumme von mindestens Fr. 2 Mio. pro Jahr,
- Selbstbehalt von höchstens Fr. 50'000.– oder unwiderrufliche Erklärung der Versicherungsgesell-
schaft im Versicherungsvertrag mit Zustimmung der Versicherungsnehmerin oder des Versiche-
rungsnehmers, an die geschädigte Person eine Ersatzleistung direkt auszurichten, die von einem
Selbstbehalt von höchstens Fr. 50'000.– ausgeht.

Im Weiteren bestätigen wir, dass die Versicherungsnehmerin die einzige versicherte Person der oben
aufgeführten Police ist.

Wir verpflichten uns, der Notariatskommission des Kantons Aargau [Notariatskommission, Depar-
tement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand, Bahnhofplatz 3c, 5001
Aarau] unverzüglich schriftlich zu melden, wenn die Voraussetzungen gemäss § 12 BeurG i. V. m.
§ 4 BeurV nicht mehr erfüllt werden.

Ort/Datum:

Stempel/Unterschrift³:

.....

.....

.....

.....

³ Name und Vorname der unterzeichneten Personen sowie die Funktion gemäss Handelsregister sind in
Druckschrift anzugeben.